

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

hier: Rahmenplan 1997 bis 2000

I. Auftrag

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den Rahmenplan 1997 bis 2000 beschließt.

Die Bundesregierung berichtet hiermit über den geltenden Rahmenplan 1996 bis 1999 und gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen zur Gestaltung des Rahmenplans 1997 bis 2000.

II. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1996 bis 1999

1. Der PLANAK hat am 14. März 1996 den Rahmenplan für den Zeitraum 1996 bis 1999 endgültig beschlossen. Er wurde dem Deutschen Bundestag mit Drucksache 13/4349 zugeleitet.
2. Die Rahmenpläne hatten seit der Wiedervereinigung insbesondere dem erhöhten strukturellen Anpassungsbedarf der neuen Bundesländer zu entsprechen. Davon ausgehend wurden in den Rahmenplänen 1991 bis 1993 bestehende Förderungsgrundsätze erweitert bzw. für die neuen Bundesländer eröffnet. Nachdem 1994 nach der Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes

der Rahmenplan um die Förderungsgrundsätze der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ergänzt wurde, lag das Schwergewicht bei den Änderungen des Rahmenplans 1995 bis 1998 auf der Neugestaltung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Mit dem neu geschaffenen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das zunächst in den alten Bundesländern gilt, wurden die bisherigen eigenständigen Förderungsgrundsätze Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm, Agrarkreditprogramm, Energieeinsparung und Junglandwirteförderung zusammengefaßt.

Damit konnten die verbesserten Förderungsbedingungen der geänderten EG-Effizienzverordnung (VO[EWG] Nr. 2328/91) national umgesetzt, die Voraussetzungen zur Entwicklung wettbewerbs- und leistungsfähiger Betriebe weiter verbessert sowie die einzelbetriebliche Förderung vereinfacht und überschaubarer gestaltet werden.

Im Rahmenplan 1996 bis 1999 hat der PLANAK gegenüber dem Vorjahr wichtige Änderungen vorgenommen:

- Die Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Vorplanung wurden zu Grundsätzen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung weiterentwickelt, um eine bessere Abstimmung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in anderen Bereichen zu erreichen.

- Im Rahmen der Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung können die Länder ab 1996 die Förderung der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland attraktiver gestalten. Sie können die einheitliche Prämie in Höhe von 600 DM je Hektar um bis zu 40 % auf bis zu 840 DM je Hektar erhöhen.
- Im Rahmen der Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen können nunmehr auch Investitionen für wassersparende Bewässerungsverfahren im Obstbau, z. B. die Tröpfchenbewässerung, gefördert werden.
- Im Rahmen der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen können nunmehr auch Maßnahmen mit dem Ziel der gelenkten natürlichen Bewaldung gefördert werden.
- Die Sonderregelung für forstliche Zusammenschlüsse in den neuen Bundesländern, nach der diese befristet höhere Zuschußsätze als in den alten Bundesländern erhalten können, wurde verlängert, da sich infolge der schwierigen Eigentumsfragen bisher nur wenige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet haben.
- Die Förderungsgrundsätze für den Küstenschutz wurden so umgestaltet, daß notwendige Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nur noch dann gefördert werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Küstenschutzmaßnahme stehen.

Ferner hat der PLANAK die Absicht unterstrichen, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung auch 1996 einen finanziellen Vorrang einzuräumen.

Weiterhin hat der PLANAK angesichts der Ende 1996 auslaufenden Sonderregelungen des EG-Rechtes für die neuen Bundesländer beschlossen, die einzelbetriebliche Investitionsförderung zu überprüfen.

III. Sonderrahmenplan

Der Sonderrahmenplan wurde 1988 eingeführt, um spezielle Maßnahmen der Marktentlastung, wie die Förderung der Extensivierung der Produktion oder die fünfjährige Flächenstillegung, als Bund-Länder-Maßnahmen den Landwirten anbieten zu können. Der Sonderrahmenplan endete aufgrund von EG-rechtlichen Bestimmungen mit dem 30. Juni 1993. Die ausgesprochenen Bewilligungen erfordern jedoch bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes 1997/98 die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

IV. Weiterentwicklung der Fördergrundsätze des Rahmenplans 1997 bis 2000

1. Gemäß PLANAK-Beschluß vom 15. Dezember 1995 stand in der ersten Hälfte des Jahres 1996 die

Überprüfung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Vordergrund. Grundlage hierfür bildete das 1995 in den alten Bundesländern eingeführte AFP.

Ziel war es, ab 1997 zu einheitlichen Förderungsgrundsätzen zu gelangen. Im Rahmen der Überprüfung sollten Erfahrungen bei der Einführung des Programms in den alten Bundesländern sowie die strukturellen Erfordernisse, insbesondere in den neuen Bundesländern, berücksichtigt werden.

Um den Landwirten möglichst frühzeitig Klarheit über die Ausgestaltung der Förderung ab 1997 zu geben, hat sich der PLANAK in einer Sondersitzung am 19. Juni 1996 auf einheitliche Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung geeinigt. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Anpassungen findet damit das AFP ab 1. Januar 1997 auch in den neuen Ländern Anwendung.

Rechtzeitig vor Auslaufen der EG-Sonderregelungen wurde damit ein Förderrahmen geschaffen, der es Unternehmen unter den strukturellen Gegebenheiten der alten und der neuen Länder gleichermaßen ermöglicht, ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern.

Voraussetzung für die Vereinheitlichung der Förderung waren Anpassungen des geltenden AFP u. a. in folgenden Bereichen:

- Das maximal förderungsfähige Investitionsvolumen je Unternehmen wurde von 1,5 Mio. DM auf 2,5 Mio. DM heraufgesetzt. Diese Förderobergrenze gilt auch für Betriebszusammenschlüsse.
- Die ersten beiden betriebsnotwendigen Arbeitskräfte eines Unternehmens können künftig eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je Arbeitskraft (bisher 340 000 DM) erhalten. Für jede weitere Arbeitskraft beträgt das verbilligte Kapitalmarktdarlehen unverändert maximal 170 000 DM.
- Die Prosperitätsregelung, die Einkommensgrenzen bei der Förderung festlegt, wurde auch auf Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften in den neuen Bundesländern ausgedehnt. Es werden alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Anteilseigner sowie alle anderen Anteilseigner, die über mehr als 5 % am Gesamtkapital des Unternehmens verfügen, einbezogen. Überschreitet ein Anteilseigner (einschließlich seines Ehegatten) die Höhe der zulässigen Einkünfte in Höhe von 150 000 DM/Jahr, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Unternehmens um den Prozentsatz des Kapitalanteils dieses Anteilseigners gekürzt.
- Die Neugründung von Unternehmen einschließlich der Erstbeschaffung von lebendem Inventar und Maschinen für die Außenwirtschaft kann befristet bis 31. Dezember 1998 gefördert werden.
- Die Möglichkeit einer Gewährung von Bürgschaften für die neuen Bundesländer wurde bis 31. Dezember 1998 verlängert.

- LPG-Nachfolgeunternehmen müssen künftig den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung nicht nur vor, sondern auch nach der Bewilligung erbringen.
2. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1997 sind erhebliche Mittelleinsparungen für den Rahmenplan 1997 bis 2000 der GAK vorgesehen. Dies macht es mehr noch als bisher notwendig, durch Setzung sachlicher Prioritäten die verfügbaren Mittel bestmöglich für eine wirksame Agrarstrukturförderung zu nutzen.
- Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll auch 1997 ein Schwerpunkt bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung liegen, um auch weiterhin die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft nachhaltig zu fördern.
- Die Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung wird an Bedeutung zunehmen. Der Beitrag der GAK zur Einführung und Beibehaltung von nachhaltigen, umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen, wird dadurch verstärkt.
3. In die Fördergrundsätze soll – nach einer Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes – die Förderung von Maßnahmen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Umnutzung ihrer Bausubstanz aufgenommen werden. Hierdurch soll das Angebot möglicher Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Unternehmen erweitert werden. Daneben wird die Umnutzung zur Erhaltung der Funktions- und Lebensfähigkeit der ländlichen Räume und ihrer Dörfer beitragen.
4. Der PLANAK hat auf seiner Sitzung am 3. März 1995 beschlossen, die Ausgleichszulage zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Änderungen zur Diskussion zu stellen. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten und darzulegen, welchen Beitrag die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und zur Stabilität ländlicher Räume leistet (Drucksache des Ernährungsausschusses 13/297).
- Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag vor einer Erörterung der Ergebnisse der Überprüfung im PLANAK einen entsprechenden Bericht vorlegen.

V. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (Soll) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den Ist-Ausgaben gegenübergestellt worden. Die Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Bundesländer und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1995 zeigt Anlage 3.

Anlage 4 stellt den Prozentsatz der Altverpflichtungen, bezogen auf die Mittelanmeldungen zum Rahmenplan 1996, dar.

Im Haushaltsjahr 1996 sind in den Rahmenplan zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe 2 400 Mio. DM eingestellt worden, darunter rd. 1 064 Mio. DM für die neuen Bundesländer.

Zusammen mit Landesmitteln stehen ca. 3 965 Mio. DM zur Verfügung.

Nach Abzug der Altverpflichtungen von ca. 1 840 Mio. DM (Bewilligung der Vorjahre) und der Ausgleichszulage von ca. 941 Mio. DM verbleiben ca. 1 184 Mio. DM für Neubewilligungen. Das sind ca. 29,8 % des Gesamtplafonds, wobei hinsichtlich der Verteilung auf einzelne Länder und Maßnahmen erhebliche Unterschiede bestehen (Anlage 4).

Insbesondere ist festzustellen, daß der Anteil der freien Kassenmittel (o. Ausgleichszulage) in den alten Bundesländern mit 20,8 % deutlich niedriger ist als in den neuen Bundesländern mit 41,1 %

Daneben können Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 2 762 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) eingegangen werden, die erst in künftigen Haushaltsjahren wirksam werden.

Angesichts der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte kann auch die GAK nicht von Einsparungen ausgenommen werden.

Der Regierungsentwurf für 1997 sieht 2 205 Mio. DM Bundesmittel für die Maßnahmen des Rahmenplans der GAK 1997 bis 2000 vor. Dies sind 195 Mio. DM weniger als im Vorjahr.

Im Rahmen der Strukturverordnungen finanziert die Europäische Gemeinschaft nationale Agrarstrukturmaßnahmen mit; dies gilt insbesondere in den Gebieten mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1), zu denen seit Januar 1994 auch die neuen Bundesländer gehören, und in spezifischen ländlichen Gebieten (Ziel 5 b) in den alten Bundesländern.

Mit Hilfe der Kofinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft ist es möglich, im gleichen Zeitraum mehr Projekte zu fördern und damit dem strukturellen Anpassungsbedarf rascher als ohne EU-Mittel zu entsprechen.

Den neuen Bundesländern fließen im Agrarbereich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in der geltenden sechsjährigen Förderperiode von 1994 bis 1999 rd. 5 Mrd. DM zu.

Zur Ausrichtung der Fischerei werden 159 Mio. DM bereitgestellt.

Darüber hinaus kommen dem ländlichen Raum weitere 1 Mrd. DM aus dem Regionalfonds und dem Sozialfonds der EG für fondsübergreifende Vorhaben zugute.

Für Ziel 5 b – Gebiete der alten Bundesländer stehen bis Ende 1999 rd. 2,3 Mrd. DM aus den drei EU-Strukturfonds zur Verfügung.

Anlage 1

Entwicklung
– Beträge

Jahr	1973 bis 1986	1988	1989	1990
A. Mittelausstattung (insgesamt Bundes- und Landesmittel)	30 988,90	2 443,70	2 510,10	2 509,20
B. Bundesmittel				
– Regierungsentwurf	18 900,00	1 465,00	1 525,00	1 525,00
– Haushaltsplan	18 769,50	1 485,00	1 525,00	1 525,00
– Rahmenplan	18 849,50	1 485,00	1 525,00	1 525,00
– Altverpflichtungen	9 428,00	759,00	728,50	741,90
– in % vom Rahmenplan	104,77	51,10	47,70	48,60
– Freie Kassenmittel	9 351,50	726,00	796,50	783,10
– abzüglich Ausgleichszulage verbleiben an freien Kassenmitteln .	8 448,18	281,22	343,56	346,64
– Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE ²⁾	13 722,10	900,00	940,00	940,00

*) Einschließlich neue Bundesländer.

1) Einschließlich Sonderzuweisung Schweinepest 20 Mio. DM sowie Verlagerung Haushaltssperre von 6,412 Mio. DM.

2) Verpflichtungsermächtigungen.

der Mittelansätze
in Mio. DM –

1991*)	1992*)	1993*)	1994*) ¹⁾	1995*)	1996*)	1997*)
3 581,60	4 299,30	4 350,02	4 202,88	4 031,45	3 964,76	
2 020,00	2 720,00	2 730,00	2 480,00	2 380,00	2 400,00	2 205,00
2 170,00	2 600,00	2 630,00	2 580,00	2 440,00	2 400,00	
2 170,00	2 600,00	2 630,00	2 542,40	2 440,00	2 400,00	
736,90	1 105,30	1 261,41	1 211,05	1 147,83	1 114,71	
34,00	42,50	47,96	47,63	47,04	46,45	
1 433,10	1 494,70	1 368,59	1 331,35	1 292,17	1 285,29	
987,56	869,86	760,37	785,54	728,21	720,47	
1 695,00	1 552,40	1 552,75	1 722,49	1 689,55	1 670,38	

Anlage 2

Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen
 – Beträge in Mio. DM; Bundesmittel –

Maßnahmen- gruppen	1)	1982		1990 ²⁾		1991 ⁴⁾		1992 ⁴⁾		1993 ⁴⁾		1994 ⁴⁾⁵⁾		1995 ⁴⁾		1996
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	
A. Rahmenplan																
1./2. Agrar- strukturelle Vorplanung/ Flurbereini- gung	a)	261,60	100,00	253,20	100,00	226,51	100,00	234,83	100,00	239,02	100,00	222,26	100,00	217,84	100,00	210,82
	b)	287,70	108,00	235,00	100,00	229,20	101,00	237,38	101,10	214,41	89,70	234,94	105,70	226,35	103,91	
3. Dorf- erneuerung	a)			50,10	100,00	130,69	100,00	165,44	100,00	162,88	100,00	144,79	100,00	142,64	100,00	188,82
	b)			56,40	113,00	139,80	107,00	207,82	125,65	231,31	142,01	206,69	142,75	177,43	124,39	
4. Einzel- betriebliche Förderung	a)	313,00	100,00	682,10	100,00	959,67	100,00	1 151,81	100,00	1 138,94	100,00	1 073,55	100,00	1 121,07	100,00	1 091,17
	b)	289,40	92,00	693,10	102,00	859,80	90,00	1 106,44	96,06	1 138,58	99,97	1 044,81	97,32	1 121,23	100,01	
darunter Ausgleichs- zulage	a)	61,90	100,00	436,50	100,00	445,54	100,00	624,84	100,00	608,22	100,00	545,81	100,00	563,97	100,00	564,82
	b)	63,20	102,00	437,90	100,00	442,30	99,00	619,97	99,23	624,88	102,74	574,20	105,20	567,81	100,68	
5. Marktstruk- turverbesser- ung	a)	31,00	100,00	64,30	100,00	165,51	100,00	284,17	100,00	310,79	100,00	242,90	100,00	180,43	100,00	133,54
	b)	26,60	86,00	45,80	71,00	184,40	111,00	210,63	74,11	197,76	63,63	143,18	58,95	135,35	75,02	
6. Wasser- wirtschaft	a)	272,50	100,00	262,60	100,00	379,33	100,00	451,63	100,00	484,02	100,00	494,17	100,00	413,53	100,00	398,95
	b)	266,80	98,00	266,50	101,00	466,80	123,00	551,05	122,02	535,74	110,69	537,30	108,73	361,17	87,34	
7. Forstliche Maßnahmen	a)	23,90	100,00	73,80	100,00	99,14	100,00	106,79	100,00	96,89	100,00	98,70	100,00	96,24	100,00	87,33
	b)	22,50	94,00	79,10	107,00	86,40	87,00	84,44	79,06	95,76	98,84	94,99	96,24	95,10	98,82	
8. Weitere Maßnahmen	a)	18,20	100,00	20,70	100,00	61,94	100,00	62,38	100,00	57,56	100,00	68,22	100,00	66,56	100,00	68,01
	b)	18,00	99,00	19,10	92,00	37,30	60,00	43,55	69,79	55,54	96,49	59,96	87,90	64,91	97,53	
9. Küstenschutz	a)	129,80	100,00	136,20	100,00	147,20	100,00	142,95	100,00	139,90	100,00	131,72	100,00	147,92	100,00	148,03
	b)	132,00	102,00	137,10	101,00	147,10	100,00	140,35	98,14	136,40	97,50	144,18	109,46	155,25	104,96	
10. Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung	a)											40,58	100,00	53,77	100,00	73,34
	b)											29,11	71,74	44,71	83,14	
Summe Rahmenplan	a)	1 050,00	100,00	1 525,00	100,00	2 170,00	100,00	2 600,00	100,00	2 630,00	100,00	2 516,89	100,00	2 440,00	100,00	2 400,00
	b)	1 037,00	98,76	1 532,10	100,47	2 150,80	99,12	2 581,65	99,29	2 605,50	99,07	2 495,17	99,14	2 381,51	97,60	

1) a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben laut Bundeskasse.

2) Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt.

3) Ohne Beitrittsgebiet.

4) Einschließlich Beitrittsgebiet.

5) Ohne Sonderzuweisung Schweinepest und zusätzliche Zuweisung von 6,412 Mio. DM, diese erfolgten erst nach PLANAK-Beschluß über den Rahmenplan 1994.

Anlage 3

Ist-Ausgaben 1995
– Bundesmittel in Mio. DM –

Land	Mittel- einsatz insge- samt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
		Agrar- strukturu- relle Vorpla- nung	Flur- bereini- gung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirt- schaftli- che und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- wirt- schaftli- che Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz	Markt- und stand- ortange- paßte Land- bewirt- schaftung
					Einzel- betrieb- liche Investi- tionen	Aus- gleichs- zulage						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
SH	121,51	0,24	4,60	5,18	25,27	9,36	1,09	17,25	4,86	5,49	47,23	0,94
HH*)	18,06	0,00	0,00	0,00	1,24	0,19	0,04	0,39	0,00	0,02	16,18	0,00
NI	292,88	0,21	26,47	17,75	55,26	42,90	2,44	49,69	14,83	3,82	70,00	9,50
HB	3,53	0,00	0,00	0,88	0,13	0,73	1,23	0,03	0,53	0,00	0,00	0,00
NW	133,49	0,50	15,83	15,13	29,39	18,32	6,24	38,52	5,56	2,65	0,00	1,36
HE	90,68	0,15	7,35	9,22	12,55	33,66	2,90	18,14	4,89	1,83	0,00	0,00
RP	106,90	0,02	17,92	5,96	20,84	28,32	1,55	16,36	14,65	1,27	0,00	0,00
BW	198,75	0,00	31,13	0,00	43,98	73,99	5,43	30,66	8,94	4,62	0,00	0,00
BY	386,33	0,19	75,36	0,00	89,81	177,56	15,98	25,52	0,01	1,89	0,00	0,00
SL	13,41	0,00	2,51	0,56	2,41	2,76	0,72	1,25	0,29	0,21	0,00	2,70
BE(W)	0,36	0,00	0,00	0,00	0,15	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
ABL	1 365,92	1,32	181,17	54,67	281,02	387,99	37,63	197,82	54,57	21,80	133,41	14,51
BB	247,60	3,30	9,90	23,73	56,70	63,00	15,03	33,30	12,44	9,86	0,00	20,34
MV	253,99	0,00	9,07	15,43	70,41	37,42	12,73	71,03	4,53	11,53	21,84	0,00
SN	176,28	1,47	0,80	19,91	39,81	32,92	41,53	26,63	4,31	8,90	0,00	0,00
ST	178,65	0,96	8,88	44,79	60,51	16,40	4,98	17,20	8,10	7,17	0,00	9,65
TH	158,79	0,88	8,59	18,90	44,72	30,06	23,44	15,19	11,16	5,66	0,00	0,20
BE(O)	0,28	0,00	0,00	0,00	0,26	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
NBL	1 015,59	6,62	37,24	122,76	272,40	179,82	97,72	163,35	40,53	43,11	21,84	30,19
Insge- samt	2 381,51	7,93	218,42	177,43	553,41	567,81	135,35	361,17	95,10	64,91	155,25	44,71

*) Inklusive Sonderzuweisung Küstenschutz Hamburg

Anlage 4

**Anteil der freien Kassenmittel in % des Rahmenplanansatzes der jeweiligen Maßnahmegruppe
Rahmenplan 1996 bis 1999**

Land	Freie Kassenmittel in %											Nachrichtlich
	Insgesamt ²⁾	der jeweiligen Maßnahmegruppe										Anteil der Ausgleichszulage in % zum Sollansatz insgesamt
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
SH	45,3	0,0	0,0	0,0	36,9	82,3	31,5	61,8	84,7	65,7	51,0	7,4
HH*)	77,1	100,0	100,0	–	50,7	100,0	68,8	–	100,0	79,7	–	1,0
NI	18,3	33,3	2,0	25,9	24,6	82,5	13,9	21,1	85,1	22,2	0,0	15,8
HB	91,9	–	100,0	100,0	25,4	100,0	100,0	100,0	100,0	–	100,0	6,0
NW	28,1	27,0	0,4	36,4	42,3	40,3	21,1	55,2	84,7	–	61,9	14,6
HE	36,5	100,0	0,0	51,0	39,0	60,8	69,5	97,3	100,0	–	–	35,3
RP	19,5	–	31,1	10,0	35,7	28,6	12,5	23,8	90,1	–	–	26,7
BW	12,4	–	0,2	–	21,9	0,5	38,0	35,0	30,0	–	–	41,1
BY	9,6	10,7	0,0	–	32,4	42,5	10,5	0,0	5,9	–	–	48,1
SL	26,3	–	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	98,4	93,3	–	19,1	20,8
BE(W)	79,6	–	–	100,0	90,9	100,0	–	–	100,0	–	95,5	18,7
ABL	20,8	29,6	3,6	29,0	31,8	54,0	26,3	40,0	64,4	45,9	32,0	29,8
BB	47,8	23,1	74,1	77,1	6,5	37,2	86,0	85,0	100,0	–	100,0	23,1
MV	42,4	–	0,0	9,9	45,6	80,4	44,1	71,8	100,0	70,7	–	15,2
SN	21,2	75,2	61,5	0,0	12,6	19,5	37,2	64,5	76,7	–	–	16,0
ST	47,1	20,5	53,4	82,5	5,6	27,7	100,0	85,8	100,0	–	0,0	7,1
TH	43,1	24,9	16,2	57,4	25,7	48,3	80,8	93,9	100,0	–	0,0	17,5
BE(O)	32,0	100,0	–	100,0	88,3	13,6	100,0	–	100,0	–	93,8	3,5
NBL	41,1	48,0	44,9	55,4	20,7	38,1	64,9	81,0	96,1	70,7	66,1	16,3
Insgesamt	29,8	44,5	11,4	48,3	26,3	43,3	47,2	55,5	84,5	49,4	53,0	23,7

*) Inklusive Sonderzuweisung (10 Mio. DM) Küstenschutz Hamburg.

¹⁾ Soll-Ansätze der jeweiligen Maßnahmegruppe.

²⁾ Anteil der freien Kassenmittel ohne Ausgleichszulage am Gesamtansatz.